

**Artenschutzfachgutachten Stufe I  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“  
und zur 33. Flächennutzungsplanänderung  
„Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“  
in Kamp-Lintfort**



**Auftraggeber**

Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG  
Krummensteg 137  
47475 Kamp-Lintfort

**Stand Juni 2022**

**Ausfertigung: 1**

**Bearbeitung:**  
**Dipl.-Biol. K.-J. Conze**  
**B. Sc. Lök. L. Sollentsch**

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

**LökPlan – Conze & Cordes GbR**  
**Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte**  
**Tel.: 02947 - 89 241**  
**Fax: 02947 - 89 242**  
**buero@loekplan.de**  
**www.loekplan.de**





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Vorbemerkungen</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Lage des Eingriffsbereiches</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>7</b>
4.1	Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ .....	7
4.2	Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS).....	9
4.3	Fundortkataster-Abfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) .....	9
4.4	Anfrage an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel .....	9
4.5	Anfrage an die Biologische Station im Kreis Wesel e.V. ....	10
4.6	Ergebnisse der eigenen Geländebesichtigung .....	10
<b>5</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen</b> .....	<b>11</b>
5.1	Vorbelastung .....	11
<b>6</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie Hinweise zum allgemeinen und besonderen Artenschutz</b> .....	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG</b> .....	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Notwendige Maßnahmen</b> .....	<b>13</b>
<b>9</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>15</b>
10.1	Literatur / Gutachten .....	15
10.2	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Pläne .....	15
10.3	Internet.....	15
10.4	Kartengrundlagen & WMS-Dienste .....	15
10.5	Sonstiges.....	15
<b>11</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>16</b>

## **1 Anlass und Vorbemerkungen**

Die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG betreibt an der Prinzenstraße 80-84 in Kamp-Lintfort einen Lidl-Lebensmittelmarkt. Dieser wurde im Jahr 2000 eröffnet und im Jahr 2013 erweitert, sodass aktuell eine Gesamtnutzfläche von 1.500 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht, wovon rund 1.030 m<sup>2</sup> auf die Verkaufsfläche entfallen.

In Folge veränderter Kundenansprüche (z.B. größere Kundenbewegungsflächen, optimierte Warenpräsentation) besteht ein Erweiterungsbedarf auf die heute marktübliche Verkaufsflächen-dimensionierung eines Lebensmitteldiscounters von rund 1400- 1.500 m<sup>2</sup>. Eine neue Gebäude-struktur ermöglicht zugleich die Erleichterung der Betriebsabläufe (Warenhaltung, Verräu-mung). Darüber hinaus weist das bestehende Gebäude vornehmlich auf Grund des Gebäudeal-ters einen erheblichen Modernisierungsbedarf auf.

Um den genannten Ansprüchen gerecht zu werden und wettbewerbsfähig zu bleiben beabsich-tigt die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG den Abriss des Baukörpers mit anschließendem Neubau eines Lebensmittelmarktes mit rund 1.450 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche direkt nördlich des alten Gebäude-standortes.

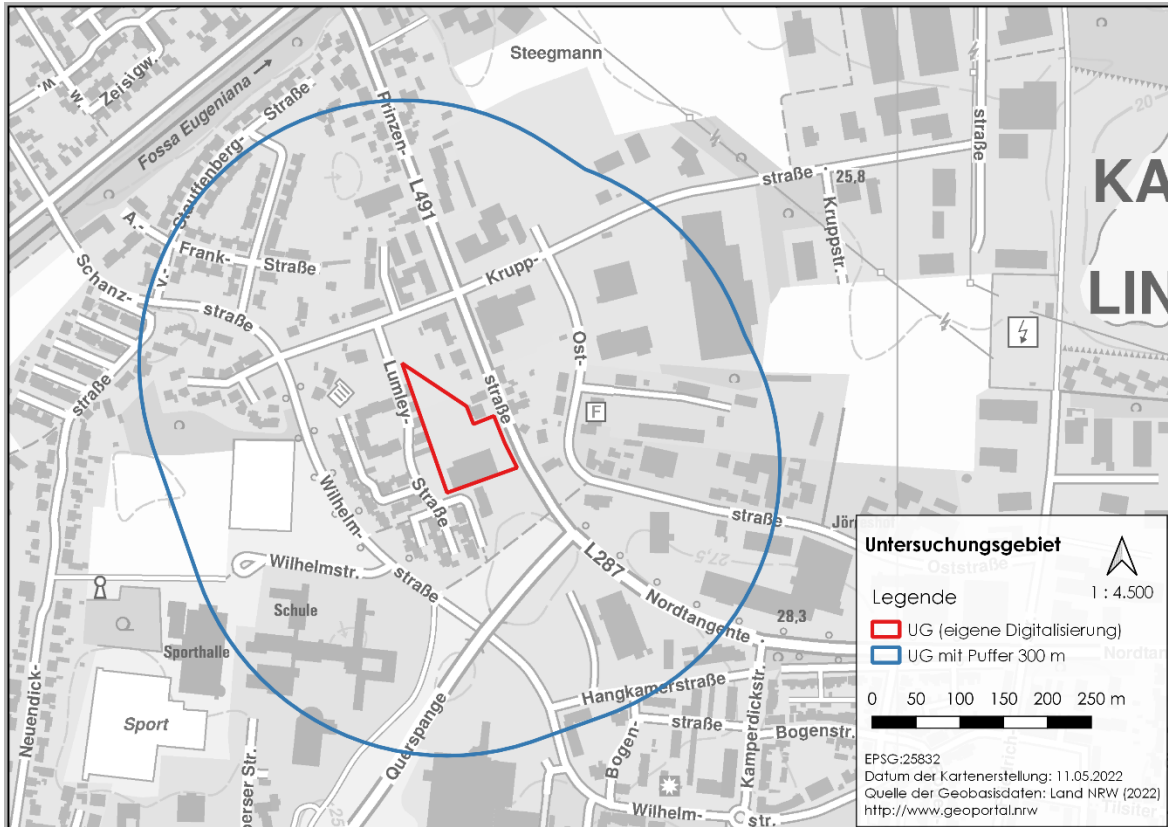
Der Standort ist im Geltungsbereich des seit dem Jahr 1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes 21 b „Prinzenstraße“, 1. Änderung, als „Gewerbegebiet“ mit einer Zulässigkeit von Einzelhandels-betrieben Geschossfläche von maximal 800 m<sup>2</sup> festgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort die Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Be-bauungsplan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ und die dazugehörige 33. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ beschlossen wor-den. Zu diesen Bauleitplanverfahren liegt ein Umweltbericht des Büros LökPlan (2021) vor.

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nach der Novellierung des BNatSchG (zuletzt geän-dert im August 2021) und der entsprechenden Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG NRW (aktueller Stand 18.05.2021) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV Artenschutz, Stand 06.06.2016) sind für dieses Vorhaben auch die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten.

Die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG beauftragte das Planungsbüro LökPlan im Februar 2021 daher mit der Durchführung eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens zur Artenschutzprü-fung Stufe I. Dieses Gutachten soll feststellen, ob in dem Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung besonders und streng geschützte Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote nach § 19 und/ oder § 44 BNatSchG ausge-löst werden. Parallel erfolgte die Erarbeitung des Umweltberichtes zum Projekt (LökPlan 2022b).

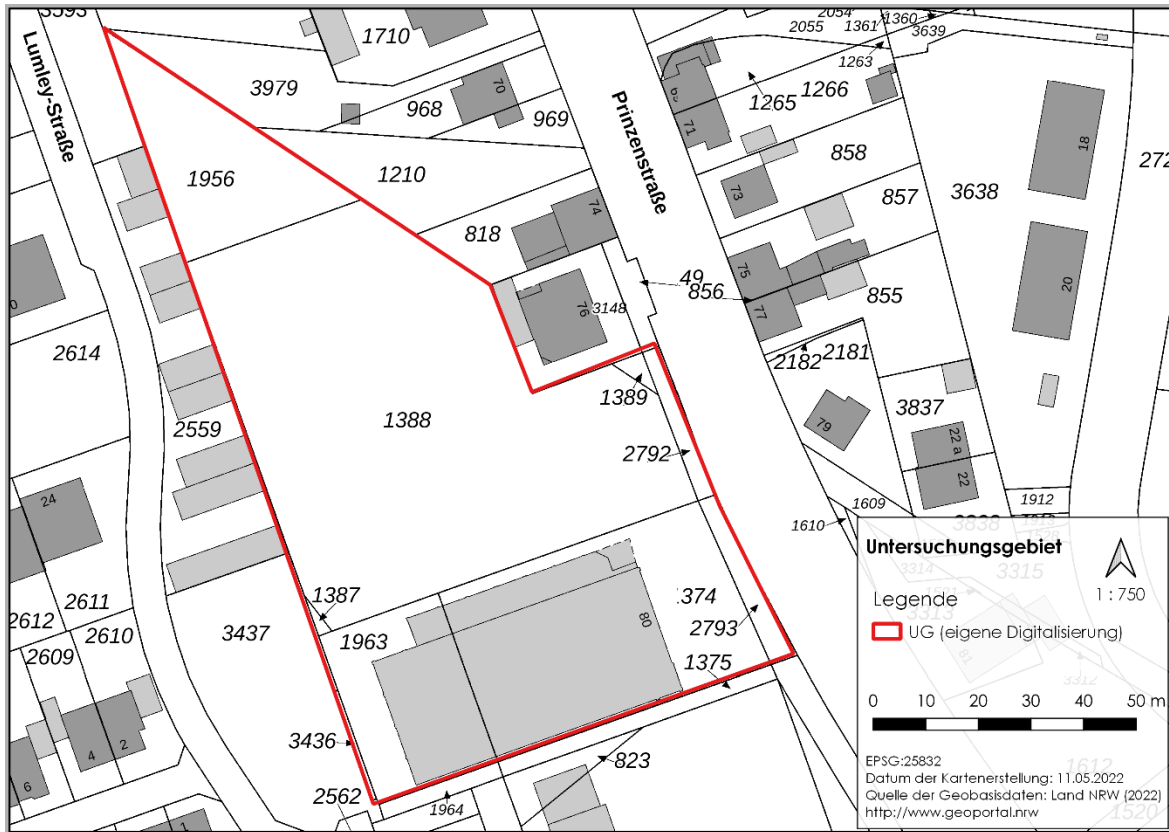
## 2 Lage des Eingriffsbereiches

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ bzw. der 33. Flächennutzungsplanänderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ (ca. 0,85 ha) befindet sich an der Prinzenstraße 80-84 in Kamp-Lintfort (vgl. Abb. 1).



**Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit 300 m-Umring**

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Kamperbruch, Flur 2 und setzt sich aus den Flurstücken 1374, 1375, 1387, 1388, 1389, 1964, 1963, 1956 und 3436 zusammen, die sich im Eigentum der Alpha Immobilienvermietung Zweite GmbH & Co. OHG befinden.



**Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes vor dem Hintergrund der Flurstücke**

Im Süden des Geltungsbereiches steht der vorhandene Lidl-Lebensmittelmarkt, der im Norden und Osten vom dazugehörigen Parkplatz umgeben ist.



**Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebiets im Luftbild**

Das B-Plangebiet ist vollständig von der aktuellen Nutzung als Lebensmittelmarkt dominiert. Neben dem Verkaufsgebäude mit Lagerbereich und Zufahrten bestehen vor allem Parkflächen und arrondierende Grünflächen in die junge Gehölzpflanzungen (überwiegend einzelne Laubbäume) integriert sind.

### **3 Gesetzliche Grundlagen**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 18.08.2021) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen u.a. für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der "planungsrelevanten Arten nach LANUV" aus den „Europäischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Die 191 in



NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 30.04.2021) setzen sich aus 135 Vogelarten, aus 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 13 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

## 4 Vorprüfung des Artenspektrums

### 4.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Zur ersten Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>) des LANUV (2021) ausgewertet. Dort werden Informationen zu den bislang bekannten Vorkommen geliefert. Für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) in Nordrhein-Westfalen wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

Die Abfrage erfolgte für den Quadranten 3 des MTB 4405 „Rheinberg“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Untersuchungsgebiet mit einer Grundfläche von ca. 8.300 m<sup>2</sup> nur einen sehr geringen Ausschnitt der jeweils ca. 25 km<sup>2</sup> (2.500 ha) großen MTB-Q bildet (vgl. Abb. 4).

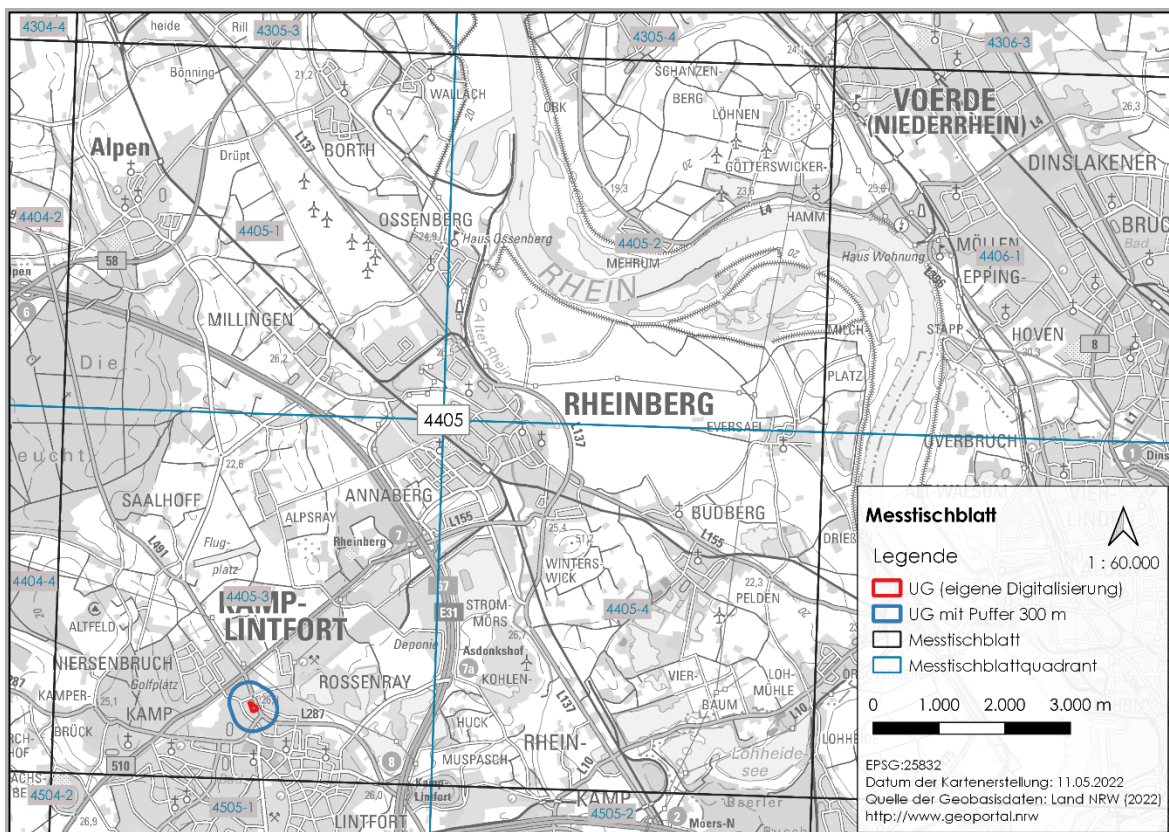


Abb. 4: Lage des Untersuchungsgebietes mit 300 m-Puffer auf dem MTBQ 4405-3 „Rheinberg“

In Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 35 Tierarten: 1 Säugetier- bzw. Fledermausart, 32 Vogelarten und 1 Käferart.

**Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4405-3 „Rheinberg“ (LANUV 2022a). Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht. Erläuterung: EHZ = Erhaltungszustand, ATL = Atlantische Region.**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachw. ab 2000 vorh.	G
<b>Vögel</b>			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh.	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	S
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	U
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh.	G
<b>Käfer</b>			
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Nachw. ab 2000 vorh.	S

#### **4.2 Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)**

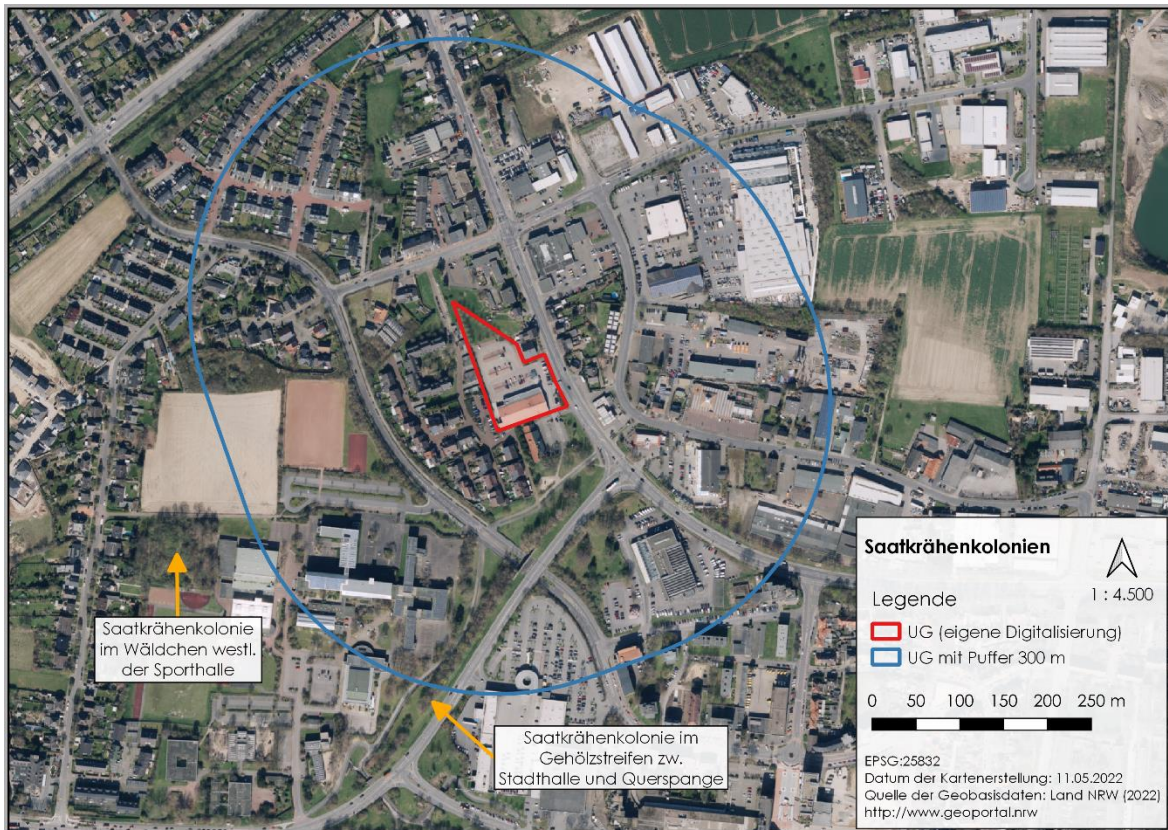
Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) beinhaltet Informationen über Lebensräume und deren wildlebende Pflanzen und Tiere, die bestimmten Kategorien von Schutzgebieten (z. B. Biotopkatasterflächen (BK), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG)) zugewiesen sind. Im UG sowie im 300 m-Umring befinden sich keine Schutzgebiete.

#### **4.3 Fundortkataster-Abfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)**

Die Anfrage an das LANUV zu Daten aus dem Fundortkataster wurde am 19.04.2021 gestellt. Am 20.04.2021 erfolgte die Antwort des LANUV, dass innerhalb des angegebenen Bereiches (Untersuchungsgebiet + Puffer) keine Arten vorkommen. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass dem LANUV nicht für alle Arten die aktuellen Vorkommensdaten landesweit vorliegen.

#### **4.4 Anfrage an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel**

Am 19.04.2021 wurde die Anfrage bezüglich der planungsrelevanten Arten an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel gerichtet. Die Antwort vom 21.04.2021 lautete, dass der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel in dem übermittelten Untersuchungsraum keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt sind. Zugleich erging der Hinweis, dass sich ein wenig außerhalb davon Saatkrähenkolonien befinden (im Wäldchen westl. der Sporthalle und im Gehölzstreifen zw. Stadthalle und Querspange, vgl. Abb. 5).



**Abb. 5: Saatkrähenkolonien – gelbe Pfeile weisen auf die Positionen, die aus den Angaben der UNB hervorgehen**

#### **4.5 Anfrage an die Biologische Station im Kreis Wesel e.V.**

Am 19.04.2021 wurde die Anfrage an die Biologische Station im Kreis Wesel e.V. gestellt. Die Biologische Station im Kreis Wesel e.V. teilte am 26.04.2021 mit, dass ihr im angegebenen Untersuchungsraum keine Daten vorliegen, da dort keine Kartierungen durchgeführt wurden.

#### **4.6 Ergebnisse der eigenen Geländebeobachtung**

Eine Geländebegehung des Eingriffsbereiches erfolgte am 29.04.2021. Dabei wurde das gesamte Gelände abgelaufen und auf Vorkommen sowie möglichen Habitaten planungsrelevanter Arten gesucht. Es konnten weder Arten noch geeignete Habitatstrukturen festgestellt werden. Die bestehende Infrastruktur des in Betrieb befindlichen Marktes sowie die ständige Nutzung schließen solche Vorkommen aus.

## **5 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen**

S. hierzu auch die Kapitel zur Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht (LökPlan 2022b).

### **Baubedingte Wirkungen**

Baubedingt kommt es kurzfristig vorübergehend zu erhöhter Lärmbelastung während der Bauphase (Materialanlieferung, Bauarbeiten). Es werden jedoch keine negativen Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Baugrundstücks entstehen (keine zusätzliche Inanspruchnahme von Lagerplätzen etc.).

### **Anlagebedingte Wirkungen**

Anlagebedingt kommt es langfristig zur Überformung und teilweisen Versiegelung des bestehenden Marktstandorts und seiner Nebenanlagen. Gegenüber dem aktuellen Zustand ergeben sich aber für die planungsrelevanten Arten keine Änderungen. Es bestehen keine geeigneten Habitats im Ist-Zustand und werden auch keine zusätzlichen geschaffen.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Durch die gleichbleibende Nutzung in ähnlicher Größenordnung ergeben sich auch betriebsbedingt keine Änderungen.

### **5.1 Vorbelastung**

Die schon bestehende Nutzung, die auch mit Versiegelung von Flächen und starkem Fahrzeug- und Besucherverkehr verbunden ist, schränkt die Möglichkeiten für planungsrelevante Arten sehr weitgehend ein. Eine substantielle Bedeutung der Flächen für diese Arten kann dadurch ausgeschlossen werden.

## 6 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie Hinweise zum allgemeinen und besonderen Artenschutz

In der folgenden Tab. 2 werden auf der Grundlage der oben beschriebenen Datenauswertungen und im Verhältnis zu den Auswirkungen des geplanten zusätzlichen Stellplatzes zu den einzelnen Arten Aussagen zum Vorkommen und der Betroffenheit gegeben. Ggf. erfolgt ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II).

Für alle Arten kann ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

**Tab. 2: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.**

Deutscher Name	<u>Vorkommen</u> Besteht ein geeignetes Habitat- / Quartierangebot?	<u>Betroffenheit</u> Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
<b>Säugetiere</b>		
Braunes Langohr	nein	Nein
<b>Vögel</b>		
Baumpieper	Nein	Nein
Bluthänfling	Nein	Nein
Feldlerche	Nein	Nein
Feldsperling	Nein	Nein
Flussregenpfeifer	Nein	Nein
Gänsesäger	Nein	Nein
Gartenrotschwanz	Nein	Nein
Habicht	Nein (max. NG)	Nein
Kiebitz	Nein	Nein
Kleinspecht	Nein	Nein
Kuckuck	Nein	Nein
Löffelente	Nein	Nein
Mäusebussard	Nein	Nein
Mehlschwalbe	Nein	Nein
Nachtigall	Nein	Nein
Rauchschwalbe	Nein	Nein
Rebhuhn	Nein	Nein
Saatkrähe	Nein (max. NG, aber nicht substanzial)	Nein
Schleiereule	Nein	Nein
Schwarzkehlchen	Nein	Nein
Schwarzspecht	Nein	Nein
Sperber	Nein (max. NG)	Nein
Star	Nein (max. NG, aber nicht substanzial)	Nein
Steinkauz	Nein	Nein
Teichrohrsänger	Nein	Nein
Turmfalke	Nein (max. NG)	Nein
Uferschwalbe	Nein	Nein
Wachtel	Nein	Nein
Waldkauz	Nein	Nein
Waldlaubsänger	Nein	Nein
Waldohreule	Nein	Nein
Wanderfalke	Nein	Nein

Deutscher Name	<u>Vorkommen</u> Besteht ein geeignetes Habitat- / Quartierangebot?	<u>Betroffenheit</u> Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
<b>Käfer</b>		
Eremit, Juchtenkäfer	nein	Nein

## **7 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG**

Für betroffene Arten wäre zu analysieren, ob ein Vorkommen auf der aktuellen Datengrundlage im UG anzunehmen ist und durch die Wirkungen des Vorhabens erheblich betroffen werden kann. Im Einzelnen ist dabei zu prüfen, ob folgende Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote möglicherweise erfüllt werden/ erfüllt werden können.

- Werden evtl. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)?
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)?
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))?

Nach den Ergebnissen der Datenrecherche und der Inaugenscheinnahme der Fläche vor Ort, der Analyse der Daten und der Auswertung der Planung im Kontext der vorhandenen Vorbelastung kann eine Auslösung von Verbotstatbeständen aber ausgeschlossen werden.

Insbesondere werden keine Nist- oder Quartierstrukturen beseitigt oder erheblich beeinträchtigt.

Nur wenige Arten können potentiell als Nahrungsgäste auf den Flächen auftreten, haben aber sicher geeignetere und größere Nahrungssucheflächen im Umfeld.

## **8 Notwendige Maßnahmen**

Die für die Eingriffskompensation vorgesehenen Maßnahmen sind in diesem Fall ausreichend und verbessern zumindest auch die lokalen Möglichkeiten für die Insekten und damit wiederum auch für die gesamte Nahrungskette inklusive der Vogelfauna.



## 9 **Fazit**

Aufgrund der im vorliegenden Gutachten beschriebenen Ausgangssituation und der Analyse möglicher Vorkommen und Betroffenheiten planungsrelevanter Arten vor dem Hintergrund der Planung kann davon ausgegangen werden, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand keine planungsrelevante Art durch den Abriss und die Neu-Errichtung des Einkaufsmarktes erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

**Aufgestellt:**

**Anröchte, den 14.06.2022**

	<p><b>LökPlan</b> Conze &amp; Cordes GbR Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte fon 02947/89241 fax 02947/89242 www.loekplan.de buero@loekplan.de</p>
---	--



Klaus-Jürgen Conze  
(Dipl.-Biologe)

## **10 Quellenverzeichnis**

### **10.1 Literatur / Gutachten**

LökPlan GbR (2022b): Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan STA 168 „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ und zur 22. FNP-Änderung „Nahversorger Prinzenstraße / Querspange“ in Kamp-Lintfort

### **10.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Pläne**

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Letzte Neufassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Letzte Änderung am 1.3.2022, in Kraft getreten am 26.3.2022.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016

### **10.3 Internet**

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (zuletzt abgerufen am 11.05.2022)

### **10.4 Kartengrundlagen & WMS-Dienste**

LAND NRW (2021): INSPIRE Download Service Feed. Datendownload - Landschaftsinformationssammlung NRW. Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl>). Online unter: <http://www.gis-rest.nrw.de/atom-Feed/rest/atom/868aa994-ac2d-4bf1-9aeb-c0597a76c2db.html> (zuletzt abgerufen am 17.02.2022)

WMS-DIENST DTK & LUFTBILD: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2022

### **10.5 Sonstiges**

## **11 Anhang**

- Formular A - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll